

3. Besprechungsfall

Lösungsskizze

Tatkomplex 1: Der Überfall auf O

A. Strafbarkeit des A

I. Raub gemäß § 249 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a. fremde bewegliche Sache (+)**
 - Fahrzeugschlüssel und Fahrzeug selbst
- b. Wegnahme (+)**
 - An-Sich-Nehmen der Schlüssel → Erlangung des Gewahrsams an den Sachen gegen den Willen des O
 - A und B handelten als Mittäter gemäß § 25 II StGB
- c. Qualifiziertes Nötigungsmittel (+)**
 - Einstechen auf O = Gewalt gegen eine Person
- d. Finale Verknüpfung (+)**

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz (+)**
- b. Absicht rechtswidriger Zueignung (+)**

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

- 4. Ergebnis:** A hat sich wegen Raubes gemäß § 249 I StGB strafbar gemacht.

II. Schwerer Raub gemäß §§ 249 I, 250 II StGB

1. Tatbestand des Grunddelikts (+)

2. Tatbestand der Qualifikation, § 250 II StGB

a. Verwenden einer Waffe, Nr. 1 1. Alt. StGB (+)

- laut Sachverhalt stellt der Dolch eine Waffe dar, mit der A auf O einstach

b. Schwere körperliche Misshandlung bzw. Gefahr des Todes, Nr. 3a, 3b StGB (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: A hat sich gemäß §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 3a und 3b StGB strafbar gemacht. Der auch verwirklichte § 250 I Nr. 1a, Nr. 1c StGB tritt hinter § 250 II Nr. 1, 3b zurück.

III. Raub mit Todesfolge gemäß §§ 249 I, 251 StGB

1. Vorliegen des Grunddelikts (+)

2. Tatbestand der Erfolgsqualifikation, § 251

a. Eintritt der schweren Folge (+)

b. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

- hier realisiert sich im Tod des O gerade die aufgrund der Stiche in den Hals im Raub angelegte tatbestandsspezifische Todesgefahr

c. Wenigstens leichtfertig (+)

- A handelte sogar vorsätzlich

3. Ergebnis: A hat sich gemäß §§ 249 I, 251 StGB strafbar gemacht.

IV. Totschlag gemäß § 212 I StGB

1. Tatbestand (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis: A hat sich wegen Totschlags gemäß § 212 I StGB strafbar gemacht.

V. Mord gemäß §§ 212 I, 211 I, II StGB

1. Tatbestand des Grunddelikts (+)

2. Tatbestand der Qualifikation

a. Heimtücke

- **Rspr. & h.L.:** bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung

hier: A schleicht sich von hinten an den ahnungslosen und abgelenkten O heran und sticht auf ihn ein

→ Heimtücke (+)

- **a.A.:** Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit und besonders verwerflicher Vertrauensbruch
hier: Vertrauensverhältnis (-)

→ Heimtücke (-)

- **Streitentscheid:** Lehre vom verwerflichen Vertrauensbruch überzeugt nicht – sog. Meuchelmord wäre gerade nicht erfasst → daher: Heimtücke (+)

b. Habgier (+)

c. Ermöglichungsabsicht (+)

- es genügt die Absicht, eine andere Straftat schneller oder leichter begehen zu können
- Raub als andere Tat i.S.d. § 211 II StGB?
→ Tötungshandlung und Gewaltanwendung i.R.d. Raubes fallen zusammen
→ maßgeblich ist, dass sich zu ermöglichende Tat gegen ein anderes Rechtsgut richtet – hier: (+)
→ Raub ist andere Tat i.S.d. § 211 II StGB

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: A hat sich nach §§ 212 I, 211 I, II StGB strafbar gemacht.

VI. Aussetzung mit Todesfolge gemäß §§ 221 I Nr. 1 , 2, III StGB

Eine mögliche Strafbarkeit wegen Aussetzung mit Todesfolge dadurch, dass A den O liegen und sterben lässt, tritt jedenfalls hinter dem vorsätzlichen Tötungsdelikt zurück, so dass es hier auf diese Strafbarkeit nicht ankommt.

VII. Unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323c StGB (-)

Da O tödlich verletzt wurde, war die Hilfe zur Rettung seines Lebens nicht erforderlich.

VIII. Konkurrenzen

1. Gesetzeskonkurrenz

Nach h.M. tritt §§ 249 I, 250 II StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz vollständig hinter §§ 249 I, 251 StGB zurück.

Die mitverwirklichte gefährliche Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 223 I, 224 I, 227 StGB) tritt hinter den Mord zurück.

§ 249 I (i.V.m. § 250 II Nr. 1 StGB) ist zu § 242 I (i.V.m. § 244 I Nr. 1a) StGB lex specialis.

§ 248b StGB tritt zumindest aufgrund der gesetzlich angeordneten Subsidiarität zurück.

2. Echte Konkurrenz

§§ 249 I, 251 StGB und §§ 212 I, 211 I, II StGB stehen zueinander in Tateinheit.

IX. Ergebnis für A

A hat sich gemäß §§ 212 I, 211 I, II, 249 I, 251, 52 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des B

I. Raub mit Todesfolge in Mittäterschaft gemäß §§ 249 I, 251, 25 II StGB

1. Vorliegen des Grunddelikts, § 249 I StGB

a. Objektiver Tatbestand

aa. fremde bewegliche Sache (+)

bb. Wegnahme (+)

- mittäterschaftliches Handeln (§ 25 II StGB)

cc. Gewalt gegen eine Person

- durch B selbst? (-), hier hat A zugestochen

- mittäterschaftliche Zurechnung der Handlung des A?

- gemeinsamer Tatentschluss (Tatplan):

Absprache umfasste Niederschlagen des O mit der Faust

- Zustecken mit dem Dolch lag außerhalb des Tatplans → B rechnete auch nicht mit dem tödlichen Einsatz des Dolches

→ Mittäterexzess

- Auswirkungen des Exzesses?

→ **e.A.: keine Zurechnung** des Handelns
des A → qualitativ zu erheblicher
Unterschied zwischen abgesprochener
und tatsächlich durchgeführter
Gewaltanwendung (körperverletzendes
Niederschlagen mit der Faust gegenüber
tödlichem Niederstechen)

→ **a.A.: Zurechnung insoweit**, wie
tatsächlich erfolgte Gewaltanwendung
vom Tatplan umfasst ist →
Gewaltanwendung als solche war
aufgrund der Absprache gewollt und ist
als „Minus“ im Niederstechen enthalten

→ **Streitentscheid:**

Wertungswiderspruch, wenn vom
gemeinsamen Ausführungswillen
umfasste Gewaltanwendung überhaupt
nicht zugerechnet wird

- **gemeinschaftliche Tatbegehung (+)**, B
handelte sowohl nach der subjektiven
Theorie der Rspr. als auch nach der
Tatherrschaftslehre täterschaftlich

- B kann daher die Gewaltanwendung als solche
im Wege der Mittäterschaft zugerechnet werden

dd. Finale Verknüpfung (+)

b. Subjektiver Tatbestand (+)

aa. Vorsatz (+)

bb. Absicht rechtswidriger Zueignung (+)

c. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

2. Tatbestand der Erfolgsqualifikation, § 251 StGB

a. Eintritt der schweren Folge (+)

b. Wenigstens leichtfertig

aa. Vorsatz bzgl. gefährdender Handlung (-)

- Stiche in den Hals des O lagen außerhalb des Tatplans → Exzess des A

- **Problem:** B wirkte nach dem Exzess in Kenntnis des Geschehenen an der Verwirklichung des Raubtatbestandes mit → Zurechnung aufgrund **sukzessiver**

Mittäterschaft?

- **Rspr.: (+)**, Zurechnung bekannter Tatteile, die vor Eintritt in die Tatausführung verwirklicht wurden → daher: Vorsatz (+)

- **h.L.: (-)**, keine Zurechnung, da sich Tatherrschaft und Vorsatz nachträglich nicht herstellen lassen → daher: Vorsatz (-)

- Ergebnis: Ansicht der Rspr. überzeugt nicht → B handelte nicht vorsätzlich bezüglich konkreter Gewalthandlung

bb. (Wenigstens) Leichtfertigkeit bzgl. Erfolg (-)

- überdies handelte B nicht wenigstens
leichtfertig → Möglichkeit des Todeseintritts
drängte sich B aufgrund der Absprache nicht
geradezu auf

c. Zwischenergebnis: Tatbestand des § 251 StGB (-)

3. Ergebnis: B hat sich nach §§ 249 I, 25 II StGB strafbar
gemacht.

II. Schwerer Raub in Mittäterschaft gemäß §§ 249 I, 250 I, II, 25 II StGB

1. Tatbestand des Grunddelikts (+)

2. Tatbestand der Qualifikation, § 250 StGB

a. § 250 II Nr. 1, 3a, 3c StGB (-)

- kein Vorsatz des B bzgl. der Verwirklichung der
Qualifikationstatbestände der Nr. 1, 3a und 3b durch
A

- B ist die Gewaltanwendung nur insoweit
zuzurechnen, wie sie dem Tatplan entsprach (s.o.) →
der konkrete Einsatz des Dolches und die damit
verbundenen Folgen waren nicht abgesprochen
- Keine Zurechnung im Wege der sog. sukzessiven
Mittäterschaft (s.o.)

b. § 250 I Nr. 1a, 1c StGB (+)

- B wusste als Raubbeteiligter, dass A eine Waffe bei sich trägt → § 250 I Nr. 1a 1. Alt. StGB (+)
- auf Grundlage des gemeinsamen Plans lässt sich zudem die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung (§ 250 I Nr. 1c StGB) bejahen (a.A. vertretbar)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: B hat sich gem. §§ 249 I, 250 I Nr. 1a, 1c StGB strafbar gemacht.

III. Beihilfe zum Totschlag gemäß §§ 212 I, 27 StGB durch Ablenken des O (-), da B im Zeitpunkt des Ablenkens nicht vorsätzlich Hilfe zum Totschlag des A leistete

IV. Beihilfe zum Totschlag gemäß §§ 212 I, 27 StGB durch Mithilfe beim Verstecken des O

1. Objektiver Tatbestand

a. Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+)

b. Hilfeleistung (-)

- die Ausführungshandlung, das Einstechen auf O, ist hier bereits abgeschlossen; O liegt bereits im Sterben
→ die Beihilfe als akzessorische Beteiligung an der Haupttat verlangt jedoch einen Beitrag zur Ausführungshandlung, der hier nicht geleistet wird

- weiterhin hat die Mithilfe des O beim Verstecken weder Auswirkungen auf den Eintritt des Todes noch erleichtert es die Tathandlung

2. Ergebnis: B hat sich nicht wegen Beihilfe zum Totschlag gemäß §§ 212 I, 27 StGB strafbar gemacht.

V. Aussetzung gemäß § 221 I Nr. 1, Nr. 2 StGB durch das Mitwirken an der Verletzung des O durch das Ablenken und das Unterlassen der Hilfeholung

1. Objektiver Tatbestand

a. Versetzen in eine hilflose Lage, § 221 I Nr. 1 StGB

Kein Vorsatz: B wollte zwar die Benommenheit herbeiführen, aber die Schaffung tödlicher Gefahr oder Leibesgefahr war nicht gewollt.

b. Im-Stich-Lassen, § 221 I Nr. 2 StGB

Auch ein Aussetzen durch das Im-Stich-Lassen des O käme in Betracht. Jedoch legt der Sachverhalt es nahe – O gab kaum noch Lebenszeichen von sich –, dass B davon ausging, keine Hilfe mehr bringen zu können, so dass es zumindest am Vorsatz hinsichtlich des Im-Stich-Lassens fehlt. Denn ein solches scheidet aus, wenn der Täter nicht mehr in der Lage ist zu helfen.

2. Ergebnis: B hat sich gemäß § 221 I Nr. 1, 2 StGB
nicht strafbar gemacht.

**VI. Gefährliche Körperverletzung in Mittäterschaft gemäß
§§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 4, 25 II StGB**

1. Tatbestand des Grunddelikts, § 223 I StGB

a. Objektiver Tatbestand (+)

- die Stiche in den Hals des O stellen eine körperliche Misshandlung und eine Gesundheitsschädigung dar, wurden aber von A herbeigeführt
- B können sie aber – trotz Exzess – insoweit zugerechnet werden, wie sie vom Tatplan gedeckt sind (s.o.) → Körperverletzung als solche kann B daher über § 25 II StGB zugerechnet werden

b. Subjektiver Tatbestand (+)

2. Tatbestand der Qualifikation, § 224 I StGB

- auf Grundlage des Tatplans ist eine Erfüllung des **§ 224 I Nr. 2 StGB** in der Person des B abzulehnen, da nur das Niederschlagen des O mit der Faust abgesprochen war
- **§ 224 I Nr. 3 und 4 StGB** sind dagegen auch beim geplanten Vorgehen erfüllt und damit von B mittäterschaftlich verwirklicht

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: B hat sich gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 3, 4, 25 II
StGB strafbar gemacht.

VII. Fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB (-), da das

Verhalten des A für B nicht vorhersehbar war, was sich etwa bei Komplikationen während des Raubgeschehens bejahen ließe – hier griff A jedoch unvermittelt zum Dolch
(a.A. vertretbar)

VIII. Totschlag durch Unterlassen gemäß §§ 212 I, 13 I StGB

(-)

da vorliegend die Möglichkeit der Erfolgsverhinderung bei einer Ruptur der Halsschlagader – in dubio pro reo – abzulehnen ist; jedenfalls kann aber keine Rettungshandlung hinzugedacht werden, die den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen ließe

IX. Unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323c StGB (-)

Da O tödlich verletzt wurde, war die Hilfe zur Rettung seines Lebens nicht erforderlich.

X. Konkurrenzen

§§ 249 I, 25 II (i.V.m. § 250 II Nr. 1) StGB ist gegenüber §§ 242 I, 25 II (i.V.m. § 244 I Nr. 1a) StGB lex specialis.

§ 248b StGB tritt zumindest aufgrund der gesetzlich angeordneten Subsidiarität zurück.

Zu §§ 249 I, 250 I Nr. 1a, 1c, 25 II StGB steht §§ 223 I, 224 I Nr. 3, 4, 25 II StGB in Tateinheit.

XI. Ergebnis für B

B hat sich gemäß §§ 249 I, 250 I, Nr. 1a, 1c, 25 II, 223 I, 224 I Nr. 3, 4, 25 II, 52 StGB strafbar gemacht.

– Alternativlösung –

Annahme: Raub in Mittäterschaft gemäß §§ 249 I, 25 II StGB
abgelehnt → keine Zurechnung wegen des Exzesses des A
(auch nicht auf Grundlage der sog. sukzessiver Mittäterschaft)

Beihilfe zum Raub gemäß §§ 249 I, 27 StGB

1. Tatbestandsmäßigkeit

- a. Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+)**
- b. Hilfeleistung (+)**
 - Ablenken des O, um A die auf Wegnahme gerichtete Gewaltanwendung zu ermöglichen
 - Beteiligung nach dem Zustecken an der Raubvollendung
- c. Subjektiver Tatbestand**
 - aa. Vorsatz des B bezügl. Haupttat →**
Erkennen der wesentlichen Unrechtsdimension (+)
 - bb. Vorsatz des B bezügl. Gehilfenbeitrag (+)**

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis: Strafbarkeit des B wegen §§ 249 I, 27 StGB (+)

Beihilfe zum schweren Raub gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 3a und 3b, 27 StGB

A. Strafbarkeit des Haupttäters (+)

B. Strafbarkeit des Beteiligten als Gehilfe

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. obj. Tatbestand

a. fremde Haupttat (+)

b. Teilnahmebeitrag

Hilfeleistung zur Haupttat

- Ablenken? (-) B hatte keinen Vorsatz bezügl.
einer Hilfe zur Vollendung dieser
Raubqualifikationen

- Beteiligung nach dem Zustecken (+)

Sukzessive Beihilfe (+)

2. subj. Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: Strafbarkeit des B gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 3a
und 3b, 27 StGB

Beihilfe zum Raub mit Todesfolge nach §§ 249 I, 251, 27 StGB (-)

Vorsatz des B bezüglich der Handlung des Erstechens (-)

Diebstahl mit Waffen §§ 242 I, 244 I Nr. 1a, 25 II StGB (+)

versuchter schwerer Raub §§ 249 I, 250 I Nr. 1a, 1c, 22, 23 I, 25 II StGB (+)

versuchte gefährliche Körperverletzung §§ 223 I, 224 I Nr.

3, 4, 22, 23 I, 25 II StGB (+)

- Ende der Alternativlösung -

Tatkomplex 2: Der Überfall auf K

A. Strafbarkeit des A

I. Versuchter Raub in Mittäterschaft gemäß §§ 249 I, 22, 23 I, 25 II StGB

1. Tat nicht vollendet (+)

2. Strafbarkeit des Versuchs, §§ 23 I, 12 I StGB (+)

3. Vorbehaltloser Tatentschluss

a. fremde, bewegliche Sache (+)

b. Wegnahme

Problem: A müsste nach seiner Vorstellung das Verhalten des B als Mittäter gem. § 25 II StGB zuzurechnen sein.

Voraussetzungen der Mittäterschaft

(1) gemeinsamer Tatplan (+)

(2) mittäterschaftlicher Tatbeitrag (+)

(3) Tatherrschaft (h.L.) bzw. Täterwille (Rspr.) (+)

→ Die geplante Wegnahme durch B kann A zugerechnet werden.

c. Nötigungsmittel:

Gewalt gegen eine Person

hier: Festhalten der K → (+)

d. Finalität: Gewalt als Mittel der Wegnahme (+)

e. Zueignungsabsicht (+)

4. Unmittelbares Ansetzen

(+), da nur das unmittelbare Ansetzen zur Gewalt, nicht das unmittelbare Ansetzen zur Wegnahme erforderlich ist.

5. Rechtswidrigkeit / Schuld (+)

6. Strafbefreiender Rücktritt, § 24 II StGB (-),

da nicht freiwillig.

7. Ergebnis: A hat sich wegen versuchten Raubes in Mittäterschaft gemäß §§ 249, 22, 23 I, 25 II StGB strafbar gemacht

II. Versucher schwerer Raub in Mittäterschaft gemäß §§ 250, 249 I, 22, 23 I, 25 II StGB

1. Grundtatbestand (+)

2. Vorbehaltloser Tatentschluss bzgl. des Qualifikationsmerkmals

a. § 250 I Nr. 1c StGB (-), da im bloßen Festhalten noch keine schwere Gesundheitsschädigung gesehen werden kann und im SV nicht ersichtlich ist, dass A darüber hinaus

eine andere schwere Gesundheitsschädigung billigend in Kauf nahm.

b. § 250 I Nr. 2 StGB (-), da es schon an dem Tatbestandsmerkmal „Bande“ fehlt.

c. § 250 II Nr. 3 StGB (-), da im SV nicht ersichtlich ist, dass A die Gefahr des Todes der K billigend in Kauf nahm.

→ vorbehaltloser Tatentschluss (-)

Anmerkung: § 18 StGB ist nicht anwendbar, da es sich nicht um ein erfolgsqualifiziertes Delikt handelt!

3. Ergebnis: A hat sich wegen versuchten schweren Raubes in Mittäterschaft gemäß §§ 250, 249 I, 22, 23 I, 25 II StGB nicht strafbar gemacht

III. Versuchter Raub mit Todesfolge in Mittäterschaft gemäß §§ 251, 249 I, 22, 23 I, 25 II StGB

1. Grundtatbestand des §§ 249 I, 22, 23 I, 25 II StGB (+)

Anmerkung: Da § 251 StGB an die Handlung des § 249 StGB anknüpft, ist es unerheblich, dass der Erfolg des Grunddelikts nicht eingetreten ist

2. Eintritt des qualifizierenden Erfolgs (+)

3. Objektive Zurechnung und gefahrspezifischer Zurechnungszusammenhang (+)

4. Grobe objektive Sorgfaltspflichtverletzung (+)

5. Objektive Vorhersehbarkeit (+)

6. Grobe subjektive Sorgfaltspflichtverletzung (+)

7. Subjektive Vorhersehbarkeit hier → (-)

[a.A. wohl vertretbar.]

[→ § 251 StGB fordert Leichtfertigkeit. → Der Täter muss die mit hoher Wahrscheinlichkeit drohende Tatbestandsverwirklichung in besonders grober Achtlosigkeit nicht beachtet haben]

8. Ergebnis: A hat sich wegen versuchten Raubes mit Todesfolge in Mittäterschaft gemäß §§ 251, 249 I, 22, 23 I, 25 II StGB nicht strafbar gemacht

IV. Fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB

(+), da A der Vorwurf einfacher Fahrlässigkeit gemacht werden kann.

V. Fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB

Die verwirklichte fahrlässige Körperverletzung tritt hinter § 222 StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.

VI. Konkurrenzen

Der versuchte Raub in Mittäterschaft, §§ 249 I, 22, 23 I, 25 II StGB und die fahrlässige Tötung, § 222 StGB, stehen in Tateinheit, § 52 I StGB.

B. Strafbarkeit der B

I. Versuchter Raub in Mittäterschaft, §§ 249 I, 22, 23 I, 25 II StGB

1. Tat nicht vollendet (+)

2. Strafbarkeit des Versuchs, §§ 23 I, 12 I StGB (+)

3. Vorbehaltloser Tatentschluss

a. fremde, bewegliche Sache (+)

b. Wegnahme (+)

c. Gewalt gegen eine Person, hier:

Zurechnung der Gewaltanwendung des A gem. § 25 II StGB (+)

d. Finalität: Gewalt als Mittel der Wegnahme (+)

e. Zueignungsabsicht (+)

4. Unmittelbares Ansetzen

Problem: Unmittelbares Ansetzen bei Mittäterschaft

a. h.M.: Versuch beginnt für alle Beteiligten, wenn nur einer unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt

(Gesamtbetrachtungslehre) → hier: unmittelbares Ansetzen (+)

b. a.A.: Unmittelbares Ansetzen ist für jeden Mittäter einzeln zu bestimmen (Einzelbetrachtungslehre) → hier: unmittelbares Ansetzen (-)

c. Stellungnahme: Nur h.M. wird der Struktur der Mittäterschaft gerecht, wonach objektive Tatbeiträge den Mittätern zugerechnet werden. → unmittelbares Ansetzen (+)

5. Rechtswidrigkeit / Schuld (+)

6. Strafbefreiender Rücktritt, § 24 II StGB (-), da keine Freiwilligkeit

7. Ergebnis: B hat sich wegen versuchten Raubes in Mittäterschaft gemäß §§ 249 I, 22, 23 I, 25 II StGB strafbar gemacht

II. Versuchter Raub mit Todesfolge in Mittäterschaft gemäß §§ 251, 249 I, 22, 23 I, 25 II StGB

1. Grundtatbestand des §§ 249 I, 22, 23 I, 25 II StGB (+)

2. Eintritt des qualifizierten Erfolgs (+)

3. Objektive Zurechnung und gefahrspezifischer Zurechnungszusammenhang (+)

4. Grobe objektive Sorgfaltspflichtverletzung (+)

5. Objektive Vorhersehbarkeit (+)

6. Subjektive Vorhersehbarkeit

B wusste im Gegensatz zu A um die schlechte körperliche Konstitution der K. B hätte nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen den Tod der K vorhersehen können. → subjektive Vorhersehbarkeit (+)

7. Strafbefreiender Rücktritt, § 24 II StGB (-), da keine Freiwilligkeit

8. Ergebnis: B hat sich wegen versuchten Raubes mit Todesfolge in Mittäterschaft gemäß §§ 251, 249 I, 22, 23 I, 25 II StGB strafbar gemacht

III. Körperverletzung mit Todesfolge gemäß §§ 227 StGB

1. Grundtatbestand des § 223 StGB (+)

(Verhalten des A wird dem B nach Grundsätzen der mittelbaren Täterschaft zugerechnet)

2. Eintritt des qualifizierten Erfolgs (+)

3. Objektive Zurechnung und gefahrspezifischer Zurechnungszusammenhang (+)

Nach der weiten, vor dem Hintergrund des Opferschutzes sowie der Verwirklichung seitens des Täters eines kriminellen Unrechts allein durch die Tathandlung (bei denkbarer Zufallsabhängigkeit des Erfolgseintritts)

vorzugswürdigen Auslegung des § 227 hat sich hier das Risiko des tödlichen Ausganges bereits mit dem kräftigen Griff des A realisiert.

4. Grobe objektive Sorgfaltspflichtverletzung (+)

5. Objektive Vorhersehbarkeit (+)

6. Subjektive Vorhersehbarkeit

B wusste im Gegensatz zu A um die schlechte körperliche Konstitution der K. B hätte nach ihren persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen den Tod der K vorhersehen können. → subjektive Vorhersehbarkeit (+)

7. Strafbefreiender Rücktritt, § 24 II StGB (-), da
Freiwilligkeit (-)

8. Ergebnis: B hat sich wegen Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB strafbar gemacht

IV. Fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB (+)

IV. Konkurrenzen

Die Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB wird vom versuchten Raub mit Todesfolge in Mittäterschaft gemäß §§ 251, 249 I, 22, 23 I, 25 II StGB verdrängt.

Tatkomplex 3: Der Überfall in der Tankstelle

Strafbarkeit des A

I. Räuberische Erpressung gemäß §§ 253, 255 StGB

1. Nötigungsmittel: Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

Problem: Genötigter und Verfügender müssen identisch sein.

Drohung muss sich aber nicht unmittelbar gegen denjenigen richten, von dessen Willen die Gewährung des Vorteils abhängt. Verfügender muss die Drittbedrohung nur selbst als Übel empfinden. Hier: Angestellte ist um das Wohlergehen ihrer Kunden besorgt (kein Näheverhältnis erforderlich!) → Nötigungsmittel (+) (vgl. BGH, NStZ 1996, 494).

2. Erpressungserfolg: Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, hier: Herausgabe des Geldes → (+)

3. Vermögensverfügung, (str.) Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung

a. Rspr.: Abgrenzung nach dem äußeren

Erscheinungsbild. Hier: Verhalten der C stellt

sich als Geben dar → Räuberische
Erpressung (+)

- b. h.L.: Abgrenzung nach der inneren Willensrichtung.
Hier: Aus Sicht der C ist der Täter auf ihre
Mitwirkung angewiesen. (Verfügung statt
Wegnahme) → Räuberische Erpressung (+)

4. Kausaler Vermögensnachteil

Problem: Fehlende Identität zwischen Genötigter (C)
und Geschädigtem (Inhaber der Tankstelle)

Da aber zwischen der Genötigten und dem
Geschädigten ein Näheverhältnis besteht, wird die
Vermögensverfügung der C dem Inhaber der Tankstelle
zugerechnet. → Vermögensnachteil (+)

5. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. des objektiven Tatbestandes und Absicht,
sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern (+)

6. Rechtswidrigkeit / Schuld (+)

7. Ergebnis: A hat sich wegen räuberischer Erpressung
gemäß §§ 253, 255 StGB strafbar gemacht

II. Schwere räuberische Erpressung gemäß §§ 253, 255, 250

II Nr. 1 1. Alt. StGB

1. Grundtatbestand (+)

2. Qualifikationsmerkmal: Waffe?

Die Gefährlichkeit einer geladenen Schreckschusspistole steht nicht wesentlich hinter einer Gaspistole zurück, da auch sie, unabhängig von der Distanz zum Opfer, geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen und beiden ein Täuschungselement innewohnt. → Waffe (+)
(vgl. BGH GSSt, NJW 2003, 1677 ff.).

3. Verwenden (+), da Einsetzen als Drohmittel genügt.

4. Subjektiver Tatbestand (+)

5. Ergebnis: A hat sich wegen schwerer räuberischer Erpressung gemäß §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 1. Alt. StGB strafbar gemacht

III. Erpresserischer Menschenraub gemäß § 239a StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Entführung: das Verbringen des Opfers an einen anderen Ort (-)

b) Sich-Bemächtigen: Erlangung der physischen Gewalt über V durch den A (+)

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich hinsichtlich des Vorliegens seiner Herrschaftsposition, hätte sich des V aber ferner

bemächtigt haben müssen, um ihn mit der Drohung mit dem Tod, einer schweren Körperverschüttung oder einer qualifizierten Freiheitsberaubung zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen zu nötigen.

Es kommt hier eine Drohung mit einer schweren Körperverschüttung oder sogar mit dem Tod in Betracht, um die C zur Herausgabe des Geldes zu nötigen.

3. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

4. Ergebnis: A hat sich wegen erpresserischen Menschenraubes gemäß § 239a StGB strafbar gemacht.

IV. Geiselnahme gemäß § 239b StGB

§ 239 b tritt hinter § 239a zurück, da die Geiselnahme nur den Zweck unrechtmäßiger Bereicherung verfolgte.

V. Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB

Eindringen (-), da ein generelles Einverständnis des Tankstelleninhabers angenommen werden kann, weil das äußere Verhalten des A den Rahmen der Zutrittserteilung nicht überschreitet.

VI. Ergebnis

A hat sich wegen schwerer räuberischer Erpressung gemäß §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 1. Alt in Tateinheit (§ 52 StGB) mit erpresserischen Menschenraub gemäß 239a StGB strafbar gemacht.